

Aufenthaltserlaubnis für internationale Doktoranden

Vergleich Immatrikulation <=> Beschäftigung

Stand: November 2018

Aufenthaltstitel nach § 16, § 18 oder § 20 AufenthG	
<p>In Deutschland gibt es verschiedene Möglichkeit zu promovieren. Welche Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall in Betracht kommt, und welche Rechte mit dieser verbunden sind, hängt von der Fachrichtung, dem Forschungsvorhaben, der Vertragsgestaltung und den individuellen Lebensumständen ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doktoranden mit einem Arbeitsvertrag erhalten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG. • Immatrikulierte Doktoranden erhalten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG. • Bei einer Promotion im Rahmen einer Forschungstätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt werden. 	
Arbeitsvertrag Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG	Immatrikulation/ Stipendium Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG
Voraussetzungen	
<ul style="list-style-type: none"> - konkretes Arbeitsplatzangebot des Instituts (schriftliche Einstellungszusage) mit Formblatt „Stellenbeschreibung“ oder - Arbeitsvertrag mit Formblatt „Stellenbeschreibung“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Immatrikulation an eine Universität - Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt (z.B. Sperrkonto, Stipendium) - Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthaltes
Unterschiede	
<ul style="list-style-type: none"> - befristetes Aufenthaltsrecht entsprechend dem Arbeitsvertrag - ausschließlich verlängerbar, wenn der Arbeitsvertrag verlängert oder ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird 	<ul style="list-style-type: none"> - befristetes Aufenthaltsrecht wird in der Regel für zwei Jahre erteilt - in der Regel verlängerbar, bis die Promotion abgeschlossen ist (sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen, insbesondere Sicherung des Lebensunterhaltes)
<ul style="list-style-type: none"> - uneingeschränkte Beschäftigung im Rahmen der Promotionstätigkeit möglich (bis zu 100 Prozent Stelle) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung gestattet für bis zu 120 Tagen, oder 240 halben Tagen im Kalenderjahr - zusätzlich studentische Nebentätigkeiten erlaubt
<ul style="list-style-type: none"> - in der Regel Anspruch auf Eltern- und Kindergeld 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Anspruch auf Eltern- und Kindergeld

Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG (Ausnahmefall)	
Voraussetzungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmevereinbarung zwischen der Universität und ForscherIn bzw. DoktorandIn - Nachweis einer Forschungstätigkeit an einer anerkannten Forschungseinrichtung - keine Teilnahme an einem Graduiertenprogramm möglich, da dieses wie ein Studium bewertet wird 	
Nachteile/ Vorteile	
<ul style="list-style-type: none"> - befristeter Aufenthalt für die Dauer des Forschungsvorhabens - ausschließlich verlängerbar, wenn das Forschungsvorhaben verlängert wird oder ein neues Forschungsvorhaben ansteht 	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Mobilität: Forschungsvorhaben im europäischen Ausland für bis zu drei Monate ohne zusätzlichen Aufenthaltstitel möglich - Anspruch auf Eltern-/ Kindergeld - deutsche Sprachkenntnisse sind beim Ehegattennachzug nicht erforderlich

Arbeitssuche im Anschluss an den Aufenthalt nach §§ 16, 18 oder 20	
<p>Absolventen deutscher Hochschulen können für bis zu 18 Monate eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche einer qualifizierten Arbeitsstelle (d.h. dem Universitätsabschluss angemessen) nach § 16 Abs. 4 beantragen.</p> <p>Während dieses Zeitraums kann eine Erwerbstätigkeit (selbständige/ unselbständig) ohne Einschränkung ausgeübt werden.</p>	
Besonderheiten im Anschluss an den Aufenthalt	
nach § 18 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 16 AufenthG (Studium)
Zeiten nach § 18 werden vollständig angerechnet für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG	Zeiten nach § 16 werden nur zur Hälfte angerechnet für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG
Absolventen deutscher Hochschulen können eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie unter anderem seit zwei Jahren einen Aufenthalt nach § 18 besitzen (§ 18b AufenthG).	